



Wahlbekanntmachung

1. Am **16.03.2025**
findet die **Wahl des Landrates des Landkreises Börde**
in der **Stadt Oebisfelde-Weferlingen**
statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen ist in folgende 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ	Bezeichnung	Anschrift	barriere- frei
001	Kindertagesstätte „Knirpsentreff“	Oebisfelde Stendaler Straße 13 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
002	Grundschule „Drömlingsfuchse“	Oebisfelde Theodor-Müller-Straße 5 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
003	Dorfgemeinschaftshaus Breitenrode	Breitenrode Lambrechtsdamm 1 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
004	Dorfgemeinschaftshaus Buchhorst	Buchhorst Hauptstraße 1 39646 Oebisfelde-Weferlingen	nein
005	Feuerwehr Gehrendorf	Gehrendorf Osterfeldstraße 2 A 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
006	Kegelbahn	Lockstedt Kirchstraße 5 39646 Oebisfelde-Weferlingen	nein
007	Feuerwehr Niendorf	Niendorf Lindenallee 34 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
008	Stadt Oebisfelde-Weferlingen Außenstelle Wassensdorf	Wassensdorf Schönhagener Weg 9 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja

009	Feuerwehr Weddendorf	Weddendorf Drömlingsstraße 45 A 39646 Oebisfelde-Weferlingen	ja
010	Sporthalle „Am Bahnhof“ Oebisfelde	Oebisfelde Am Bahnhof 5 39646 Oebisfelde-Weferlingen	nein
021	Kindertagesstätte „Drömlingsstrolche“	Bösdorf Rätzlinger Straße 28 39359 Oebisfelde-Weferlingen	ja
031	Feuerwehr Eickendorf	Eickendorf Dorfstraße 55 A 39359 Oebisfelde-Weferlingen	nein
041	Mehrgenerationshaus Etingen	Etingen Keindorfer Straße 4 39359 Oebisfelde-Weferlingen	ja
051	Feuerwehr Kathendorf	Kathendorf Eickendorfer Straße 1 B 39359 Oebisfelde-Weferlingen	ja
061	Feuerwehr Rätzlingen	Rätzlingen Schulweg 2 A 39359 Oebisfelde-Weferlingen	nein
090	Dorfgemeinschaftshaus Döhren	Döhren Gartenweg 2 39356 Oebisfelde-Weferlingen	nein
091	Dorfgemeinschaftshaus Eschenrode	Eschenrode Dorfstraße 36 39356 Oebisfelde-Weferlingen	nein
092	Dorfgemeinschaftshaus Everingen	Everingen Dorfstraße 43 39359 Oebisfelde-Weferlingen	nein
093	Sportlerheim Hödingen	Hödingen Am Sportplatz 2 39356 Oebisfelde-Weferlingen	ja
094	Feuerwehr Hörsingen	Hörsingen Hagenstraße 51 E 39356 Oebisfelde-Weferlingen	nein
096	Dorfgemeinschaftshaus Ribbensdorf	Ribbensdorf An der Masch 9 39356 Oebisfelde-Weferlingen	ja
097	Dorfgemeinschaftshaus Schwanefeld	Schwanefeld Platzberg 17 39343 Oebisfelde-Weferlingen	nein

098	Feuerwehrgerätehaus Seggerde	Seggerde Dorfstraße 19 A 39356 Oebisfelde-Weferlingen	nein
100	Feuerwehrgerätehaus Walbeck	Walbeck Brauhaus 140 39356 Oebisfelde-Weferlingen	ja
101	Grundschule Weferlingen	Weferlingen Sophienstraße 1 A 39356 Oebisfelde-Weferlingen	ja
102	Bibliothek Weferlingen	Weferlingen Gutshof 4 39356 Oebisfelde-Weferlingen	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.02.2025 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 16.03.2025 um 15:00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

3. Jede wählende Person **hat eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/ jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/ den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.
Wird auf dem Stimmzettel mehr als eine Stimme abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

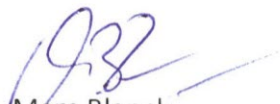
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oebisfelde-Weferlingen, 06.03.2025


Marc Blanck
Bürgermeister

